



Wohn- und Betreuungsvertrag

Zwischen der Altenpflegeeinrichtung Haus Sissi GmbH
Vertreten durch die Hausleitung Herr Heiko Buschmann

-im folgenden Einrichtung genannt-

und

Geb.-Datum	
Adresse	

- im folgenden Bewohner genannt-

wird mit Wirkung vom

für die Zeit vombis Zeit folgender Vertrag geschlossen:

Information

Die Einrichtung wurde durch Abschluss des Versorgungsvertrages gemäß §72 SGB XI durch die Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der Pflegesatzvereinbarungen sowie die Regelungen des Rahmenvertrages gemäß §75 Abs. 1 SGB XI sind verbindlich und Bestandteil des Heimvertrages. Sie sind anliegend in ihren wesentlichen Regelungen beigelegt. Die Einrichtung ist gemäß §80 SGB XI verpflichtet, die in den Grundsätzen und Maßstäben zur Qualität niedergelegten Standards einzuhalten.

Beratungs- und Beschwerderecht

Sie können sich bei der Heimaufsicht über eine Heimaufnahme und diesen Wohn- und Betreuungsvertrag informieren und beraten lassen sowie sich über Mängel bei der Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen beschweren.

Hier die Adressen:

Landkreis Hildesheim
Fachdienst 404 / Heimaufsicht
31132 Hildesheim
☎ 05121-3090

Arbeitsgemeinschaft gem. §20 Abs. 5
HeimG Geschäftsstelle: FD 404
31132 Hildesheim
☎ 05121-3090

Bitte bewahren Sie keine größeren Geldbeträge in ihrem Zimmer auf, diese verwaltet gerne die Heimleitung für sie!

§ 1 Leistungsumfang

Die Leistungen orientieren sich vornehmlich an der Lebenssituation und den Bedürfnissen des Bewohners.

Ziel ist es, dem Bewohner ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

1. Wohnung

Der Bewohner erhält folgende Leistungen:

Die Einrichtung überlässt dem Bewohner das Zimmer Nr.... mit einer Fläche vonqm als:

Einzel-/Doppelzimmer mit Duschbad / WC, barrierefrei

Alle Zimmer sind ausgestattet mit:

- Rundfunk- / Fernsehanschluss	- Pflegebett
- Kleiderschrank	- Nachttisch
- Stuhl / Sessel	- Tisch
- Beleuchtung	- Gardinen und Rollo
- Notrufanlage	- Nachtstuhl
- Telefonanschluss (Eigene Anmeldung bei der Telekom)	

Der Bewohner bringt folgende, eigene Ausstattungsgegenstände mit:

Das Haus hält folgende Gemeinschaftsräume vor:

- Wohnflure mit Kommunikationsbereich – Terrasse und Balkon – Veranstaltungsraum – Speiseraum – Grünanlagen

Die Einrichtung hält auf jeder Etage ein Pflegebad vor, außerdem die für die Pflege und die hauswirtschaftliche Versorgung und die Verwaltung erforderliche Funktionsräume. Die Wartung und Instandhaltung der Wohnräume, Gemeinschaftsräume, Pflegeeinrichtungen, Funktionsräume und technische Anlagen werden regelmäßig erbracht.

2. Unterkunft und Verpflegung

a) Speisen- und Getränkeversorgung

Angeboten werden 3 Hauptmahlzeiten, zwei Zwischenmahlzeiten und Nachmittagskaffee sowie Diätkost.

Die Mahlzeiten werden in der Regel im gemeinsamen Speiseraum serviert. Die Mahlzeiten im Wohnraum erfolgen bei pflegerischer Notwendigkeit.

Die Getränkeversorgung mit nichtalkoholischen Getränken (Mineralwasser, Tee, Kaffee, Saft) erfolgt im angemessenen und ausreichenden Maße, auch außerhalb der Mahlzeiten.

Tischzeiten:

- Frühstück ab 08.15 Uhr
- Zwischenmahlzeit ab 10.00 Uhr
- Mittagessen ab 11.30 Uhr
- Nachmittagskaffee ab 14.45 Uhr
- Abendessen ab 17.45 Uhr
- Spätmahlzeit ab 22.00 Uhr

Individuelle Wünsche, auch bezüglich der Zeiten, werden berücksichtigt.

b) Reinigungsservice

Die Reinigung umfasst die Wohn-, Gemeinschafts- und übrigen Räume. Die Unterhaltsreinigung der o.g. Räumlichkeiten erfolgt täglich von montags bis sonnabends durch hausinterne Reinigungskräfte. Sonntags erfolgt eine Sichtreinigung. Die Grundreinigung erfolgt bei Bedarf.

Die Abfallentsorgung erfolgt werktäglich.

c) Wäscheservice

Die maschinenwaschbare, gekennzeichnete Bewohnerwäsche wird täglich gewaschen. Die Rücklaufzeiten betragen ca. 3 Werkstage. Näharbeiten in kleinerem Umfang werden von der Einrichtung erledigt. Leistungen der chem. Reinigung und die Reinigung der nicht maschinell waschbaren Bekleidung werden von der Einrichtung nicht übernommen.

d) Betriebskosten Wohnen und Gebäude

- Heizung	- Stromversorgung
- Wasserversorgung, Entwässerung	- Schornsteinreinigung
- Versicherung zum Schutz der Bewohner	- Gartenpflege
- Straßenreinigung, Abfallentsorgung	

e) Hausmeisterservice

- Reparatur des hauseigenen Mobiliars
- Einfache handwerkliche Tätigkeiten im Sanitärbereich

3. Kultur und Unterhaltung

-Angebote zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben im Hause, Beschäftigung durch eine Altenpflegerin die ausschließlich für den begleitenden Dienst eingeteilt ist.

Soweit die angebotenen Veranstaltungen nicht ausschließlich mit personellen und sachlichen Mitteln der Einrichtung erbracht werden, kann ein zusätzlicher Unkostenbeitrag erhoben werden. Dieser wird mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben.

4. Verwaltung und Beratung

- Postempfang und Verteilung bei Ausstellung einer Vollmacht
- Verwaltung kleiner Barbeträge bei entsprechender Beantragung
- Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen
- Hilfestellung bei behördlichen Angelegenheiten
- Hilfestellung bei Beantragung von Leistungen der Pflegeversicherung, Krankenkasse, Beihilfe, Sozialhilfe

5. Betreuung und Pflege

Die Einrichtung bietet je nach Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten medizinisch-pflegerischen Erkenntnis nach dem elften Buch Sozialgesetzbuch – soziale Pflegeversicherung (SGB XI) an.

a) Grundpflege

Die Einrichtung bietet folgende Grundpflegeleistungen an:

- Hilfe beim Aufstehen und Zubettgehen	- Hilfe beim An- und Auskleiden
- Hilfe bei der Körperpflege	- Hilfe beim Baden und Duschen
- Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	- Hilfe bei der Ausscheidung
- Hilfe bei der Fortbewegung	- Bettwäsche wechseln
- Hilfe bei der Nutzung von Hilfsmitteln	- Hilfe beim Betten und Lagern
- Durchführung von prophylaktischen Maßnahmen	- Möglichkeiten zur Nutzung des Pflegebades
- Hilfe bei der Beschaffung von Medikamenten	- Abdeckung der zusätzlich pflegebedingten Ernährung

Der Umfang der Pflegeleistungen richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen des Bewohners, insbesondere nach der Pflegestufe in die der Bewohner nach dem Leistungsbild der Pflegekasse eingestuft wird: (entsprechend dem Rahmenvertrag gemäß §75 Abs.1 SGB XI und den Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen der Einrichtung.

- Klasse / Grad 1
- Klasse / Grad 2
- Klasse / Grad 3
- Klasse / Grad 4
- Klasse / Grad 5
- außergewöhnlich hoher und intensiver Pflegeaufwand

Die Vergütung der Grundpflegeleistungen wird bezüglich des von der Pflegekasse zu zahlenden Anteils direkt mit dieser abgerechnet. Über den Anteil der Pflegekasse hinausgehende Beträge werden dem Bewohner in Rechnung gestellt.

b) Behandlungspflege

Die Einrichtung bietet folgende behandlungspflegerische Leistungen an:

- Verbandwechsel, Wundversorgung	- Krankenbeobachtung, - Überwachung
- Überwachung von Flüssigkeitsbilanzen	- Einreibungen, Wickel
- Überwachung von Infusionstherapien	- Blutdruck- u. Blutzuckermessungen
- Dekubitusversorgung	- Puls-, Temperatur- u. Gewichtskontrolle
- Trachealkanülenpflege	- Injektionen s.c. und i.m.
- Sondenernährung	- Anuspraeterversorgung
- Kälte- und Wärmebehandlungen	- Katheterpflege
- Bewegungs- und Gehübungen	- Einlauf u. Darmentleerung
- Versorgung mit Kompressionsstrümpfen	- Medikamentenüberwachung, - Verabreichung
- sonstiges:	

Der Umfang richtet sich nach den pflegerischen Notwendigkeiten, insbesondere nach ärztl. Anordnung. Die Einrichtung bemüht sich um eine enge Zusammenarbeit mit dem Arzt.

Die Vergütung der Behandlungspflege wird bezüglich des von der Pflegekasse zu zahlende Anteils direkt mit dieser abgerechnet. Darüber hinaus gehende Beträge werden dem Bewohner in Rechnung gestellt.

c) soziale Betreuung

Die Einrichtung bietet folgende soziale Betreuung an:

- Beschäftigungstherapie	- Wasch- und Anziehtraining
- Anleitung zum strukturierten Tagesablauf	- Kontinenztraining
- Beratungs- u. Gesprächsangebote	- Orientierungstraining
- Mobilitätstraining	- Sterbebegleitung
- Maßnahmen zur Förderung der Selbsthilfe und Selbständigkeit	- Unterstützung zur sozialen Integration und zur Teilnahme am kulturellen Leben
- Vermittlung von ärztl. Hilfe unter Beachtung der freien Arztwahl	- Vermittlung von Krankengymnastik und ergotherapeutischer und logopäd. Behandlung nach ärztl. Anordnung

Der Leistungsumfang orientiert sich an den therapeutischen Notwendigkeiten und den individuellen Bedürfnissen des Bewohners. Die Vergütung wird bezüglich des von der Pflegekasse zu zahlenden Anteils direkt mit dieser abgerechnet. Darüber hinaus gehende Beträge werden dem Bewohner in Rechnung gestellt.

d) Bewohnerinnen und Bewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung haben Anspruch auf leistungsgerechte Zuschläge zur Pflegevergütung.

Sie werden über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen Versorgung hinaus, zusätzlich betreut und aktiviert (§ 43 SGB XI).

Die Einrichtung stellt für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung sozialversicherungspflichtiges Betreuungspersonal zur Verfügung (Personalschlüssel 1:20).

Der persönliche Bedarf wird von den Pflegefachkräften ermittelt und von den Pflegekassen festgestellt und vergütet. Art und Umfang der Betreuung sind konzeptionell hinterlegt.

6. Arztwahl

Es gilt die freie Arztwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung dem Bewohner bei der Vermittlung ärztlicher Leistungen behilflich.

7. Schlüssel

Die Einrichtung übergibt dem Bewohner folgende Schlüssel

Die Anfertigung weitere Schlüssel obliegt nur der Heimleitung. Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend zu melden, die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Heimleitung, bei Verschulden des Bewohners auf dessen Kosten. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Schlüssel vollzählig zurückzugeben.

§ 2 Leistungsentgelt

1. Die Entgelte für die Leistungen gem. § 1 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträger) getroffene Vergütungsvereinbarungen.

2. Das Leistungsentgelt beträgt bei monatlicher Abrechnung (30,42 Tage / Monat) im Rahmen dieses Vertrages pro Tag:

Leistung	Euro
- Entgelt für Unterkunft	18,69 € / täglich
- Entgelt für Verpflegung	6,12 € / täglich
- Pflegeleistungen im Bereich des SGB XI	
<u>Pflegegrad 1</u>	55,91 € / täglich
<u>Pflegegrad 2</u>	71,68 € / täglich
<u>Pflegegrad 3</u>	87,85 € / täglich
<u>Pflegegrad 4</u>	104,71 € / täglich
<u>Pflegegrad 5</u>	112,27 € / täglich
-Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne von § 82 Abs. 4 SGB XI	21,50 € / täglich

Die monatlichen Gesamtbeträge lauten in EURO:

Betrag	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
aktuell	3.109,53 €	3.589,26 €	4.081,15 €	4.594,03 €	4.824,00 €

Die gesetzliche Pflegeversicherung zahlt an die Einrichtung in der Regel einen monatlichen Pauschalbetrag, **bei Beihilfeberechtigten nur 50%**:

Pflegegrad 1	=	125,00 €
Pflegegrad 2	=	770,00 €
Pflegegrad 3	=	1.262,00 €
Pflegegrad 4	=	1.775,00 €
Pflegegrad 5	=	2.005,00 €

Privat versicherte BewohnerInnen erhalten die gesamten Kosten in Rechnung gestellt und reichen die Rechnung dann bei ihrer Versicherung ein.

Der kalendertägliche Eigenanteil für den Pflegegrad 1 beträgt 51,80 €, für die Pflegegrade 2 - 5 beträgt er 46,36 €.

Hinweis: Um die finanzielle Belastung der pflegebedürftigen Menschen abzumildern, wird für die Pflegegrade 2 bis 5 seit 1.1.2022 ein Leistungszuschlag zu den Pflege- und Ausbildungskosten gewährt und der Eigenanteil an den Pflege- und Ausbildungskosten schrittweise verringert. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionen werden nach wie vor nicht bezuschusst.

Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach dem Zeitraum, in dem Leistungen der vollstationären Pflege bezogen werden.

Für HeimbewohnerInnen mit Pflegegrad 2-5 beträgt der Leistungszuschlag

- 5% des Eigenanteils an den Pflegekosten innerhalb des ersten Jahres
- 25% des Eigenanteils an den Pflegekosten wenn sie mehr als 12 Monate,
- 45% des Eigenanteils an den Pflegekosten wenn sie mehr als 24 Monate und
- 70% des Eigenanteils an den Pflegekosten wenn sie mehr als 36 Monate in einem Pflegeheim leben.

Angefangene Monate in Pflegeeinrichtungen werden als voll angerechnet. **Der Leistungszuschlag muss nicht beantragt werden.** Die zuständige Pflegekasse teilt den Pflegeeinrichtungen für jede(n) BewohnerIn mit den Pflegegraden 2 bis 5 die bisherige Dauer des Bezugs vollstationärer Leistungen mit.

Pflegebedürftige Personen mit Pflegegrad 1 haben keinen Anspruch auf diesen Zuschuss.

Bei einem **Kurzzeitpflegeaufenthalt** rechnet die Einrichtung die pflegebedingten Aufwendungen (Pflegesatz) bis max. 1.774,00 € direkt mit der Pflegekasse ab. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung verbleiben dem Bewohner komplett. Die Investitionsaufwendungen sind hier im Haus (eingestreute Kurzzeitpflege) direkt vom Bewohner zu tragen.

3. Die Einrichtung ist berechtigt, das Heimentgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.

Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt wird. Die Einrichtung hat die Erhöhung gegenüber dem Bewohner spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und anhand der Leistungsbeschreibung unter Angabe des Umlagemaßstabes im Rahmen einer Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Entgeltbestandteile zu begründen. Die Bewohnerin / Der Bewohner hat das Recht, die Kalkulations- und Berechnungsunterlagen bei der Einrichtung einzusehen.

4. Bei einem Wechsel in der Stufe der Pflegebedürftigkeit infolge eines verbesserten oder verschlechterten Pflege- und Gesundheitszustandes gilt der entsprechende ermäßigte oder erhöhte Entgeltsatz nach der Feststellung des Kostenträgers. Die Höhe des neuen Entgelts wird schriftlich mitgeteilt.

5. Bei vorübergehender Abwesenheit nach § 87a SGB XI wird ab dem 4. Tag der Abwesenheit **25 % der pflegebedingten Aufwendungen und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung in Abzug gebracht**, das gleiche gilt für Zuschläge gemäß § 92b SGB XI. Sowohl der Entlassungstag als auch der Wiederaufnahmetag wird als **voller** Anwesenheitstag in der Einrichtung berücksichtigt.

Eine Gutschrift erfolgt in dem Folgemonat der Abwesenheit, bei Empfängern von Leistungen nach SGB XII wird der Abschlag direkt mit dem Sozialhilfeträger verrechnet.

Der Pflegeplatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich dieser Zeitraum bei Krankenhausaufenthalten oder Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung der Entgelte

1. **Die Leistungsentgelte sind jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig, sie sind spätestens bis zum dritten Werktag des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das Konto: DE 56 2519 3331 1308 0814 00**

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen

Die Rechnungsstellung bei Kurzzeitpflegeaufenthalten erfolgt im Anschluss an die Kurzzeitpflege und ist innerhalb von 8 Tagen zur Zahlung fällig.

Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.

Soweit Nebenkosten entstanden sind (Frisör-, Fußpflege- oder sonstige Rechnungen), erfolgt darüber eine gesonderte Rechnungsstellung. Diese ist spätestens 8 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

2. Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesem abgerechnet.

Die Bewohnerin / Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§ 4 Mitwirkungspflichten

1. Die Bewohnerin / Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen der Bewohnerin / dem Bewohner ansonsten Regresse.

2. Dazu zählt auch der Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung des Bewohners durch die Pflegekasse nach schriftlicher und begründeter Aufforderung der Einrichtung. Weigert sich der Bewohner den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz der nächst höheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner den überzahlten

Betrag unverzüglich zurückzuzahlen, rückwirkende Verzinsung mit wenigstens fünf von Hundert.

§ 5 Eingebachte Sachen

1. Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung kann die Bewohnerin / der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in sein Zimmer einbringen. Alle eingebrachten Sachen und Kleidungsstücke sind nach Vertragsende aus der Einrichtung abzuholen. Eine Entsorgung durch uns ist ausgeschlossen. (siehe auch § 10 Abs. 7)

2. Persönlichen Gegenstände der Bewohnerin / des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.

3. Wertgegenstände können nach Möglichkeit und besonderer Vereinbarung von der Einrichtung in Verwahrung genommen werden.

§ 6 Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Absprache und Zustimmung der Einrichtungsleitung.

§ 7 Haftung

1. Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin / dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen. Bei sich selbstständig bewegendem Bewohnern (auch im Rollstuhl) wird eine Haftpflichtversicherung empfohlen.

2. Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 8 Recht auf Beratung und Beschwerde

Die Bewohnerin / Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den am Ende genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

§ 9 Besondere Regelung für den Todesfall

Die Bewohnerin / Der Bewohner weist hiermit die Einrichtung an, im Falle seines Todes Herrn / Frau _____ zu benachrichtigen und die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände Herrn / Frau _____ oder im Verhinderungsfalle Herrn / Frau _____ auszuhändigen.

Eine letztwillige Verfügung über diese Gegenstände bleibt durch die hier erteilten Anweisungen unberührt.

§ 10 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Bewohners.

2. Die Bewohnerin / Der Bewohner kann den Wohn- und Betreuungsvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Er kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

3. Bei einer Erhöhung des Heimentgeltes ist eine Kündigung des Bewohners jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.

4. Die Einrichtung kann den Wohn- und Betreuungsvertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich und unter Angabe von Gründen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

(1) der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,

(2) der Gesundheitszustand der Bewohnerin / des Bewohners sich so verändert hat, dass eine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist,

(3) der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder

(4) Die Bewohnerin / der Bewohner

a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder

b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung wegen Zahlungsverzugs gemäß Abs. 4 Nr. 4 ist ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

5. In den Fällen des Abs. 4 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Abs. 4 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

6. Bei einer Kündigung nach Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1 und 2 hat die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen.

In den Fällen der Kündigung nach Abs. 2 Satz 2 hat die Einrichtung, wenn sie den Kündigungsgrund zu vertreten hat, sowie im Fall der Kündigung nach Abs. 4 Nr. 1 die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

7. Falls die Sachen der Bewohnerin / des Bewohners nicht binnen einer Woche nach Vertragsende abgeholt worden sind, können sie auf Kosten der Bewohnerin / des Bewohners bzw. des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden.

8. Wenn die Bewohnerin / der Bewohner nur vorübergehend aufgenommen wird (Kurzzeitpflege), kann der Wohn- und Betreuungsvertrag von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung ist ohne Einhaltung einer Frist zulässig. Sie bedarf der schriftlichen Form und ist zu begründen.

§ 11 Aufnahme- und Aufnahmeausschlusskriterien

Das Haus Sissi ist eine „offene“ Einrichtung ohne Fachabteilungen.

Nicht aufgenommen werden Menschen mit schweren dementiellen und / oder psychiatrischen Erkrankungen die sich z.B. durch Hin-/ Weglauftendenzen, permanentes lautes Rufen oder Schreien, körperliche oder verbale Gewalt gegen das Pflegepersonal oder Mitbewohner und weiteren schweren abnormalen Verhaltensmustern aufzeigen.

Sollte es bei einer Bewohnerin / bei einem Bewohner während des Daueraufenthaltes hier in der Einrichtung zu den oben genannten Verhaltensmustern kommen, muss eine Verlegung bzw. Unterbringung in einer Facheinrichtung angestrebt werden.

§ 12 Datenschutz, Post- und Verwaltungsangelegenheiten

Die Bewohnerin / Der Bewohner stimmt der zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten durch die Einrichtung zu. Die Einrichtung verpflichtet sich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den erhobenen Daten. Der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert werden. Eine Entbindung von der Schweigepflicht kann nur im Einzelfall und durch den Bewohner erfolgen.

Die Bewohnerin / der Bewohner willigt ein, dass seine persönlichen Daten innerhalb der Einrichtung gespeichert und verwendet werden dürfen.

Die Bewohnerin / Der Bewohner willigt ein, dass er seine Bildrechte an die Einrichtung abgibt, Fotos auf denen die Bewohnerin / der Bewohner abgelichtet ist, dürfen von der Einrichtung verwendet werden. Das gilt auch für Fotos die von Wunden und oder Körperteilen aufgenommen werden.

Die Einrichtung darf diese Daten und Fotos an Firmen und Institutionen, die an der Therapie oder Betreuung beteiligt sind, weitergeben.

Die Bewohnerin / Der Bewohner beauftragt hiermit die Einrichtung, die persönliche Post entgegen zunehmen und an Sie / Ihn oder ggf. den gesetzlichen Vertreter weiter zu leiten.

Die Bewohnerin / Der Bewohner beauftragt hiermit die Einrichtung, Verordnungen von Apotheken / Sanitätshäusern, etc. zu Abrechnungszwecken im Auftrage zu unterschreiben.

§ 13 Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat auf die Wirksamkeit des ganzen Vertrages und seiner übrigen Teile keinen Einfluss. An die Stelle von unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen. Gleiches gilt, sofern der Vertrag lückenhaft sein sollte.

31008 Elze-Esbeck, den

- Leiter der Einrichtung -

- Bewohner -
ggf. Betreuer
oder Bevollmächtigter

Anlagen: (ggf. bereits erhalten)

- Gesamtkonzeption des Hauses (aktueller Stand) als vorvertragliche Information

Recht auf Beratung und Beschwerde

Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können sie sich an folgende Personen / Adressen wenden:

1. die Einrichtungs- und Pflegedienstleitung hier im Haus
2. den Träger der Einrichtung
3. den Heimbeirat / Heimfürsprecher, siehe Aushang im Haus
4. den Sozialhilfeträger
(Landkreis Hildesheim / Fachdienst 404 / 31132 Hildesheim)
5. Ihre Pflege- bzw. Krankenkasse